



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation von Marie-Theres Beeler, Fraktion Grüne: "Personalpolitik der Institutionen auf der Baselbieter Spitalliste" ([2014-074](#))

Datum: 27. Januar 2015

Nummer: 2014-074

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Marie-Theres Beeler, Fraktion Grüne: "Personalpolitik der Institutionen auf der Baselbieter Spitalliste" ([2014-074](#))

vom 27. Januar 2015

1. Text der Interpellation

Am 13. Februar 2014 reichte Marie-Theres Beeler die Interpellation "Personalpolitik der Institutionen auf der Baselbieter Spitalliste" ([2014-074](#)) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In den vergangenen Wochen hat die Öffentlichkeit davon Kenntnis genommen, dass am Kantonsspital Baselland Standort Bruderholz die Unzufriedenheit des Personals auf allen Ebenen dramatische Folgen hat. Korrekturen sind angesagt, teilweise wurden sie eingeleitet. So schadet nicht nur der Abgang von Chefärzten dem Spital massiv, sondern auch die Tatsache, dass Vorgaben des Arbeitsgesetzes missachtet worden sind.

Interventionen in Bezug auf die Personalpolitik sind seit der Auslagerung der vormals kantonalen Spitäler nicht mehr Sache des Kantons und damit des Landrates. Was jedoch bleibt ist (neben der finanziellen Sicherheit als Eigentümerschaft des KSBL) die Verantwortung für faire Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der Anforderungen gemäss Spitalgesetz sowie für ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis im Angebot der stationären Leistungen. Diese Verantwortung muss sich jedoch auf alle Institutionen beziehen, die in einem Leistungsauftrag des Kantons auf der kantonalen Spitalliste stehen.

Den Regierungsrat bitte ich um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie überprüft der Kanton, ob die Spitäler auf der Spitalliste arbeitsrechtliche Vorschriften einhalten? Welche Konsequenzen haben Zuwiderhandlungen?*
- 2. In welchen Spitälern auf der Basellandschaftlichen Spitalliste erhalten Ärztinnen und Ärzte Boni für besondere Leistungsmengen?*
- 3. Wie überprüft der Kanton, ob die Spitäler auf der Spitalliste der Verpflichtung nachkommen, eine angemessene Zahl von Angehörigen der Berufe im Gesundheitswesen aus- und weiterzubilden? Welchen Massstab wendet der Regierungsrat an, um Angemessenheit festzustellen?*
- 4. Welche Massnahmen hält der Regierungsrat für realisierbar, um über die Spitalliste auf problematische Entwicklungen im Bereich der Personalpolitik Einfluss zu nehmen?*

3. Einleitende Bemerkungen

Spitäler und Kliniken erhalten ihre Leistungsaufträge über die detaillierte, durch den Regierungsrat erlassene Spitalliste. Dabei ist die Sicherstellung der Versorgung der Baselbieter Bevölkerung das oberste Ziel. Daher finden sich auf der Spitalliste sowohl inner- wie auch ausserkantonale Spitäler. Im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung gilt seit Anfang 2012 zudem die freie Spitalwahl. So kann sich etwa ein Patient aus dem Kanton Basel-Landschaft in der ganzen Schweiz in jedem beliebigen Spital, das sich im Standortkanton auf der Spitalliste befindet, behandeln lassen ohne dass er dafür eine Zusatzversicherung braucht.

Die Spitalliste bietet daher keine Möglichkeit, auf die Personalpolitik von Spitälern Einfluss zu nehmen. Es können aber in den Leistungsvereinbarungen zwischen Spitälern auf der Spitalliste und dem Kanton gewisse Vorgaben - etwa was die Ausbildungsleistungen betrifft - gemacht werden (siehe auch Antwort zu Frage 3). Obwohl diese Möglichkeit nur bei den Spitälern im Kanton besteht, müssen dennoch auf der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft für die Sicherstellung der Versorgung auch ausserkantonale Spitäler berücksichtigt werden. Bei den kantonseigenen Spitälern können ausserdem über die Eigentümerstrategien weitere Vorgaben gemacht werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie überprüft der Kanton, ob die Spitäler auf der Spitalliste arbeitsrechtliche Vorschriften einhalten? Welche Konsequenzen haben Zuwiderhandlungen?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Abteilung Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz des KIGA Baselland ist zuständig für den Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes. In diesem Zusammenhang überprüft sie auch die Arbeits- und Ruhezeiten in allen dem Arbeitsgesetz unterstellten Spitälern im Kanton Basel-Landschaft.

Das Kantonsspital Baselland (KSBL) und die Psychiatrie Baselland (PBL) fallen seit der Verselbständigung im Jahr 2012 nebst dem Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft (beziehungsweise ab dem Jahr 2016 den GAV-Bestimmungen) neu auch unter das Arbeitsgesetz. Beim komplexen Prozess der Unterstellung unter das Arbeitsgesetz bot das KIGA Baselland fachliche Hilfestellung an. Das KIGA stand und steht auch heute noch den Personaleinsatzplanern in den Spitälern beratend zur Seite.

Weiter führt das KIGA in allen Spitälern Arbeitszeitkontrollen durch. Dabei wird überprüft, ob den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen 1 und 2 nachgekommen wird. Es wird kontrolliert, ob die Arbeits- und Ruhezeiten der Arbeitnehmenden in den Spitälern eingehalten werden.

Werden anlässlich einer Kontrolle Verfehlungen festgestellt, wird zunächst eine Verwarnung ausgesprochen. Werden bei einer Nachkontrolle nochmals Verstösse gegen das Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen verzeichnet, kann es zu einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft kommen.

2. *In welchen Spitälern auf der Basellandschaftlichen Spitalliste erhalten Ärztinnen und Ärzte Boni für besondere Leistungsmengen?*

Antwort des Regierungsrats:

Eine diesbezügliche Beantwortung kann nur für jene Spitäler erfolgen, bei denen der Kanton Basel-Landschaft Eigentümer ist (siehe einleitende Bemerkungen). Die PBL und das Universitäts-Kinderspital beider Basel sind von der Thematik der privatärztlichen Tätigkeiten nicht oder nur sehr marginal betroffen. Im KSBL erhalten die Kaderärztinnen und -ärzte neben einem fixen Lohn auch variable, leistungsbezogene Vergütungen aus ihrer privatärztlichen Tätigkeit beziehungsweise ihrem Leistungsanteil. Basis für die Auszahlung dieser Entschädigung ist die Kaderarztverordnung vom 18. Dezember 2007 (SGS 930.16). Der Verwaltungsrat des KSBL hat beschlossen, dass diese auch nach der Verselbständigung des KSBL im Jahr 2012 weiterhin die Grundlage für die leistungsbezogenen Vergütungen bildet. Weitere ausserordentliche Zahlungen ausserhalb des Regelwerks der Kaderarztverordnung erfolgen nicht. Der Formulierung "Boni für bestimmte Leistungsmengen" ist daher im Zusammenhang mit der Entschädigung von Ärztinnen und Ärzten am KSBL irreführend.

3. *Wie überprüft der Kanton, ob die Spitäler auf der Spitalliste der Verpflichtung nachkommen, eine angemessene Zahl von Angehörigen der Berufe im Gesundheitswesen aus- und weiterzubilden? Welchen Massstab wendet der Regierungsrat an, um Angemessenheit festzustellen?*

Antwort des Regierungsrats:

Eine Ausbildungsverpflichtung kann über die Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern erfolgen. Bereits heute ist in den Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern im Kanton Basel-Landschaft festgehalten, dass die Ausbildungsplätze der Spitäler von der Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit beider Basel jährlich festgelegt werden. Im Hinblick auf die Erneuerung der Leistungsvereinbarungen für das Jahr 2015 wurde diese Vorgabe mit einer Kompensationszahlung der Spitäler bei Unterschreitung der festgelegten Ausbildungszahlen ergänzt. Diese Anpassung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der OdA Gesundheit beider Basel.

Die OdA Gesundheit beider Basel ihrerseits ermittelt für alle Spitäler in den beiden Basel das Ausbildungspotential für jeden Gesundheitsberuf. Die Details werden zwischen der OdA Gesundheit beider Basel und der Vereinigung der Nordwestschweizerischen Spitäler (VNS) festgelegt.

Der Kanton Basel-Landschaft leistet zudem über die Zahlungen für Gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Weiterbildung von Ärzten bis zum ersten Facharztstitel in Privatkliniken Beiträge von jährlich über CHF 4.6 Mio. Dies gilt für alle Spitäler im Kanton wobei in den Leistungsvereinbarungen ein diesbezügliches Reporting an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion festgehalten ist.

4. *Welche Massnahmen hält der Regierungsrat für realisierbar, um über die Spitalliste auf problematische Entwicklungen im Bereich der Personalpolitik Einfluss zu nehmen?*

Wie in den einleitenden Bemerkungen dargelegt, bieten die Spitallisten keine Möglichkeit, auf die Personalpolitik von Spitälern Einfluss zu nehmen, denn die Spitalliste dient der Sicherstellung der

Versorgung der Baselbieter Bevölkerung mit Spitalleistungen. Insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitspersonal können jedoch Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern im Kanton gemacht werden. Von diesem Instrument wird bereits heute erfolgreich Gebrauch gemacht. Zudem besteht die Möglichkeit, bei den kantonseigenen Spitälern über die Eigentümerstrategie weitere Vorgaben zu machen. Für den Bereich der Personalpolitik besteht hier aus Sicht der Regierung aktuell kein Handlungsbedarf.

Liestal, 27. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter